

**Gesetz  
über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern  
beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktions-  
genossenschaften.**

Vom 17. Februar 1954

§ 1

(1) Altbauern, die einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beigetreten sind, werden von den auf ihren Bauernhöfen ruhenden Schuldsummen befreit.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß

- a) die Schuld vor dem 9. Mai 1945 entstanden ist,
- b) die Schuld durch Grundpfandrecht auf dem Bauernhof gesichert ist und von der Deutschen Investitionsbank oder einem anderen Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik geltend gemacht werden kann.

(3) Die Befreiung wird unwirksam, wenn der Genossenschaftsbauer aus der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 2

(1) Altsiedler, die einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beigetreten sind, werden von den auf ihren Bauernhöfen ruhenden Schuldsummen befreit.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß

- a) die Schuld vor dem 9. Mai 1945 entstanden ist,
- b) die Schuld durch Grundpfandrecht auf dem Bauernhof gesichert ist und von der Deutschen Investitionsbank geltend gemacht werden kann.

(3) Die Befreiung wird unwirksam, wenn der Genossenschaftsbauer aus der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

(4) Altsiedler sind diejenigen werktätigen Bauern, die nach § 7 ff. des Gesetzes über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern vom 8. September 1950 (GBl. S. 969) entschuldet worden sind.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem achtzehnten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigete Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck

§ 3

Die Schuldsomme im Sinne dieses Gesetzes ist der am Stichtag bestehende Restkapitalbetrag des Grundpfandrechtes. Stichtag ist der Tag des Eintritts in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft. Bis zum Stichtag rückständige Zinsen oder Tilgungen fallen nicht unter die Befreiung.

§ 4

(1) Die Löschung der Schuld erfolgt auf Antrag der in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft aufgenommenen Bauern und Altsiedler durch die Deutsche Investitionsbank nach Maßgabe der §§ 1 und 2.

(2) Die Deutsche Investitionsbank veranlaßt die Löschung der Schuldsomme im Grundbuch nach Maßgabe der §§ 1 und 2.

(3) Die Löschung erfolgt gebührenfrei. § 29 Grundbuchordnung findet keine Anwendung.

(4) Die durchgeführte Löschung der Schuldsomme nach Maßgabe dieses Gesetzes ist den Genossenschaftsbauern von der Deutschen Investitionsbank mitzuteilen.

§ 5

Die Kreditinstitute erhalten in Höhe ihrer Ausfälle verzinsliche Schuldbuchforderungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1954

**Verordnung  
über die Einführung des Inhabersparbuches.**

Vom 4. Februar 1954

§ 1

Im Sparverkehr der Deutschen Sparkassen wird neben den bestehenden Spararten das Inhabersparen eingeführt. Inhaberspareinlagen sind solche Einlagen, bei denen der Sparer nicht verpflichtet ist, sich zu legitimieren, seinen Namen anzugeben oder den Berechtigten an der Einlage namentlich zu bezeichnen. § 163 der Abgabenordnung findet auf die Anlegung und Führung von Inhabersparkonten keine Anwendung.

§ 2

(1) Über das für diese Einlagen ausgefertigte Sparbuch verfügt der jeweilige Inhaber. Die Sparkassen haben bei Vorlage des Sparbuches Auszahlung an den Vorleger zu leisten.

(2) Der Inhaber des Sparbuches muß zur Sicherung vor ungerechtfertigter Abhebung die Aushändigung einer Sicherungskarte verlangen oder ein Kennwort festlegen. Die Sparkasse darf Auszahlung nur bei gleichzeitiger Vorlage der Sicherungskarte oder Angabe des Kennwortes leisten.